

Gemeinde Glinde
Kreis Stormarn

- Bebauungsplan Nr. 20 A -
Mühlenstraße / Ecke Kupfermühlenweg

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glinde hat in ihrer Sitzung am 25. November 1965 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten Grünzug, der sich vom Ortskern bis an die nördliche Gemeindegrenze erstreckt, beschlossen. Der Auftrag für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde der Planungsgemeinschaft Glinde übertragen. Bei der Bearbeitung des Gesamtplanes stellte sich heraus, daß durch die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Untersuchungen in diesem Gebiet die Aufstellung des Planes sehr stark verzögert werden würde. Die Gemeinde Glinde hat deshalb das Plangebiet aufgeteilt und vorerst nur die im Geltungsbereich des Plangebietes liegenden Bauflächen für den Bebauungsplan Nr. 20 einer weiteren Bearbeitung unterzogen.

Bei dem Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes Nr. 20 A handelt es sich um eine Fläche an der Mühlenstraße, die in diesem Bereich auf der anderen Seite bereits bebaut ist. Um eine wirtschaftlichere Nutzung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Straße, Siedel und Wasser) zu erreichen, hielt die Gemeindevertretung es für sinnvoll, die Straße zweiseitig zu bebauen.

Die Bebauung ist hinsichtlich der Versorgung des täglichen Bedarfs auf das geplante neue Zentrum der Gemeinde Glinde konzipiert. Deshalb sind innerhalb des Bebauungsplangebietes keine Läden ausgewiesen. Die Volksschule befindet sich im westlich des Grünzuges liegenden Baugebiet und ist durch einen Fußweg durch den Grünzug zu erreichen. Die Aufschließung soll für den gemeindeeigenen Bedarf erfolgen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluß an die Hamburger Wasserwerke. Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG durchgeführt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die bereits in der Mühlenstraße verlegten Siedelanlagen des Zweckverbandes Südstormarn.

Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarungen vorgenommen werden. Ist dieses nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff für die Enteignung privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach § 85 ff Anwendung finden.

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

1. Straßenbau einschl. Oberflächenentwässerung: 147.500,-- DM
auf die Gemeinde entfallen gem. § 129
Abs. 1 BBauG 10 % der Erschließungs-
kosten von 147.500 DM : 14.750,-- DM

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Glinde am 21.1.1972.

Glinde, den 22.1.1972



Der Bürgermeister

Trübner